



## Versicherungsgericht

Abteilung III

Entscheid vom 24. Juni 2016

Besetzung Einzelrichter Joachim Huber; Gerichtsschreiber Daniel Furrer

Geschäftsnr. UV 2014/70  
756.2069.5289.92

Parteien

[REDACTED]

**Beschwerdeführer,**

vertreten durch Advokat lic. iur. Sebastian Laubscher, Greifengasse 1,  
Postfach 1644, 4001 Basel,

gegen

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt  
(S u v a),** Fluhmattstrasse 1, Postfach 4358, 6002 Luzern,

**Beschwerdegegnerin,**

Gegenstand

**Hilflosenentschädigung / Hauspflege (Nichteintreten)**



## Sachverhalt

### A.

**A.a** [REDACTED] geboren 1987, erlitt bei einem Motorradunfall am 8. Juli 2010 unter anderem multiple Frakturen und ein schweres Schädel-Hirn-Trauma (Suva-act. 1 ff.).

**A.b** Mit Verfügung vom 31. Januar 2014 sprach die Suva dem Versicherten eine monatliche Invalidenrente für eine 100%ige Erwerbsunfähigkeit von Fr. 2'037.95 ab 1. Februar 2014 sowie eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren Grades von monatlich Fr. 1'384.00 zu. Für Leistungen gemäss Art. 18 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202; Hauspflege) wurden dem Versicherten monatlich Fr. 1'449.-- zugesprochen (Suva-act. 333 und 331).

**A.c** Mit Schreiben vom 28. Februar 2014 erhob der Versicherte Einsprache gegen die Verfügung vom 31. Januar 2014 betreffend die Hilflosenentschädigung und den Beitrag im Sinne von Art. 18 UVV. Dem Versicherten sei eine Hilflosenentschädigung schweren Grades zuzusprechen. Weiter sei ihm ein Beitrag für den medizinischen Pflegebedarf auf der Basis eines Aufwands von 4 Stunden und 46 Minuten pro Woche auszurichten. Zudem seien die Kosten für das Gutachten des Kompetenzzentrums Pflegerecht vom 27. Februar 2014 von der Suva zu tragen. Der vom Kompetenzzentrum Pflegerecht festgestellte medizinische Pflegeaufwand sei erheblich höher als von der Suva angenommen (Suva-act. 341). Gemäss der Bedarfsabklärung Betreuungs- und Pflegeaufwand des Versicherten vom Kompetenzzentrum für Pflegerecht betrage der medizinische Pflegebedarf gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und Art. 18 UVV 4 Stunden 46 Minuten pro Woche (Suva-act. 340).

**A.d** Mit Einspracheentscheid vom 14. August 2014 hiess die Suva die Einsprache teilweise gut und sprach dem Versicherten rückwirkend ab 1. Februar 2014 eine Hilflosenentschädigung auf der Basis einer Hilflosigkeit schweren Grades zu. Im Übrigen wurde die Einsprache abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde. Der Versicherte beantrage einen Pflegebeitrag aufgrund eines wöchentlichen Aufwandes von 4.8 Stunden. Der zugesprochene monatliche Beitrag entspreche einem wöchentlichen Pflegeaufwand von 6.8 Stunden. Damit erweise sich der Antrag als gegenstandslos. Weiter beantrage der Versicherte die Übernahme der Kosten des Berichtes des Kompetenzzentrums für Pflegerecht vom 27. Februar 2014 durch die Suva. Dieser Bericht sei weder für die Beurteilung



des Anspruchs unerlässlich gewesen, noch bilde er Bestandteil nachträglich zugesprochener Leistungen. Folglich seien dessen Kosten nicht von der Suva zu übernehmen (Suva-act. 364).

**A.e** Mit Schreiben vom 29. August 2014 führte der Versicherte aus, dass es betreffend dem medizinischen Pflegebedarf zu einem Rechnungsfehler gekommen sei. Tatsächlich sei ein medizinischer Pflegebedarf gemäss Art. 21 UVG und Art. 18 UVV von 12 Stunden 26 Minuten pro Woche gegeben. Die Suva solle nochmal auf ihren Entscheid zurückkommen respektive den Einspracheentscheid in diesem Punkt in Wiedererwägung ziehen (Suva-act. 367). Der Versicherte reichte zudem die korrigierte Version der Bedarfsabklärung des Kompetenzzentrums für Pflegerecht ein (Suva-act. 368).

**A.f** Mit Schreiben vom 9. September 2014 teilte die Suva dem Versicherten mit, dass die nachgereichte korrigierte Version des Kompetenzzentrums für Pflegerecht am Ergebnis nichts zu ändern vermöge, seien doch darin Leistungen teilweise doppelt berücksichtigt bzw. bereits über die Hilflosenentschädigung abgegolten worden (Suva-act. 369).

## **B.**

**B.a** Gegen den Einspracheentscheid vom 14. August 2014 richtet sich die vorliegend zu beurteilende Beschwerde vom 15. September 2014. Der Beschwerdeführer beantragt unter Kostenfolge die Aufhebung des Einspracheentscheids der Suva betreffend Nichteintreten auf das Begehren um Anhebung des Pflegebeitrages nach Art. 18 UVV und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Festsetzung des genauen Betrages. Die Beschwerdegegnerin sei zur Übernahme der Kosten des Berichtes des Kompetenzzentrums für Pflegerecht vom 27. Februar 2014 zu verpflichten (act. G 1).

**B.b** Mit Beschwerdeantwort vom 14. Oktober 2014 beantragt die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer habe mit Einsprache vom 28. Februar 2014 im Ergebnis nicht einen höheren, sondern einen geringeren Pflegebeitrag nach Art. 18 UVV verlangt. Einer solchen Einsprache fehle es an der erforderlichen Legitimation, da kein schutzwürdiges Interesse vorliege. Mit dem Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 9. September 2014 sei zudem keine Wiedererwägung des Einspracheentscheides einhergegangen, da zu diesem Zeitpunkt der Einspracheentscheid vom 14. August 2014 nicht rechtskräftig gewesen sei (act. G 3).

**B.c** Mit Replik vom 30. Oktober 2014 hält der Beschwerdeführer unverändert an der Beschwerde fest (act. G 5). In der Duplik vom 11. Dezember 2014 hält auch die Beschwerdegegnerin unverändert an der Beschwerdeantwort fest (act. G 7).



## Erwägungen

### 1.

**1.1** Mit Einspracheentscheid vom 14. August 2014 hielt die Beschwerdegegnerin fest, dass sich der Antrag des Beschwerdeführers (dem Versicherten sei in teilweiser Aufhebung der angefochtenen Verfügung ein Beitrag für den medizinischen Pflegebedarf auf der Basis eines Aufwands von 4 Stunden und 46 Minuten pro Woche auszurichten) als gegenstandslos erweise, da ihm ein monatlicher Beitrag zugesprochen worden sei, der einem wöchentlichen Pflegeaufwand von 6.8 Stunden entspreche, was höher sei als der verlangte Beitrag für einen wöchentlichen Aufwand von 4.8 Stunden. Entsprechend wurde im Dispositiv festgehalten, dass die Einsprache im Übrigen abgewiesen werde, soweit darauf einzutreten sei (Suva-act. 364-4 f.). Somit handelt es sich vorliegend bezüglich der Beiträge für die Hauspflege im Sinne von Art. 18 UVV um einen Nichteintretensentscheid.

**1.2** Mit Schreiben vom 9. September 2014 hielt die Beschwerdegegnerin am Einspracheentscheid fest (Suva-act. 369). Damit bestätigte sie ihren Nichteintretensentscheid. Ein Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch kann daraus, entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers (vgl. act. G 1, S. 3) nicht abgeleitet werden.

### 2.

**2.1** Vorliegend ist somit die Rechtmässigkeit des Nichteintretensentscheids zu prüfen.

**2.2** Auch im Einspracheverfahren ist es, im Sinne des Rügeprinzips, in erster Linie Sache des Versicherten, den zu überprüfenden Streitgegenstand zu bestimmen. Suva oder Privatversicherer haben die Verfügung in der Regel nur insoweit zu überprüfen, als sie angefochten ist und aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte Anlass zur Überprüfung besteht (BGE 119 V 347, E. 1 b).

**2.3** Anfechtungsgegenstand der Verfügung vom 31. Januar 2014 sind unter anderem auch die Beiträge für die Hauspflege im Sinne von Art. 18 UVV. Mit der Einsprache vom 28. Februar 2014 hat der Beschwerdeführer diese Beiträge explizit angefochten, womit diese auch Teil des Streitgegenstandes bilden.

**2.4** Gemäss Art. 59 ATSG ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Diese Bestimmung ist im Einspracheverfahren



sinngemäss anwendbar (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2015, N 3 zu Art. 59).

**2.5** In der Einsprachebegründung hält der Beschwerdeführer fest, dass der vom Kompetenzzentrum Pflegerecht festgestellte medizinische Pflegeaufwand erheblich höher sei als von der Suva angenommen (Suva-act. 341-2). Tatsächlich geht aus den Akten auch hervor, dass es wesentliche Unterschiede beim zeitlichen Aufwand für die einzelnen Leistungen nach Art. 18 UVV zwischen der Auflistung der Suva (Suva-act. 331) und dem Bericht des Kompetenzzentrums für Pflegerecht (Suva-act. 340) gibt. So beträgt der Aufwand für das Richten und Verabreichen der Medikamente gemäss Suva 20 Minuten pro Woche, gemäss dem Kompetenzzentrum für Pflegerecht jedoch 30 Minuten. Für die Ekzembehandlung sind bei der Suva 12.5 Minuten, beim Kompetenzzentrum für Pflegerecht 25 Minuten pro Woche vorgesehen. Für die Dekubitusprophylaxe werden von der Suva im Pflegeheim 12.5 Minuten und bei den Eltern 5 Minuten pro Woche vorgesehen, beim Kompetenzzentrum für Pflegerecht 50 Minuten im Pflegeheim und 20 Minuten bei den Eltern. Anhand dieser Beispiele geht bereits klar hervor, dass es wesentliche Unterschiede bei der Beurteilung des nötigen zeitlichen Aufwands für die Leistungen nach Art. 18 UVV gibt. Der Beschwerdeführer hatte somit im Einspracheverfahren auch ein schutzwürdiges Interesse an einer Änderung der Verfügung, da aus einem höheren Zeitaufwand bei der Hauspflege auch eine höhere Entschädigung gemäss Art. 18 UVV resultieren würde.

**2.6** Dass der Beschwerdeführer in der Einsprache bei den Anträgen einen geringeren Aufwand geltend machte, als mit der Verfügung bereits entschädigt wurde, ist vorliegend unbeachtlich, da gemäss Art. 12 Abs. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV; SR 830.11) der Versicherer nicht an das Begehren der Einsprache führenden Person gebunden ist und die Verfügung zu Gunsten oder zu Ungunsten der Einsprache führenden Partei abändern kann. Zudem geht aus der Einsprache klar hervor, dass der Beschwerdeführer von einem höheren medizinischen Pflegeaufwand ausgeht.

**2.7** Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin bezüglich der Frage der Leistungen nach Art. 18 UVV auf die Einsprache vom 28. Februar 2014 hätte eintreten müssen.



### 3.

**3.1** Weiter beantragt der Beschwerdeführer eine Entschädigung für die Kosten des Berichts des Kompetenzzentrums für Pflegerecht vom 27. Februar 2014 (act. G 1, S. 2 und 4). Im Einspracheentscheid hielt die Beschwerdegegnerin fest, dass dieser Bericht für die Beurteilung des Anspruchs nicht unerlässlich gewesen sei und auch nicht Bestandteil nachträglich zugesprochener Leistungen bilde. Folglich seien dessen Kosten nicht von ihr zu übernehmen (Suva-act. 364-4).

**3.2** Der Versicherungsträger übernimmt die Kosten der Abklärung, soweit er die Massnahmen angeordnet hat. Hat er keine Massnahmen angeordnet, so übernimmt er deren Kosten dennoch, wenn die Massnahmen für die Beurteilung des Anspruchs unerlässlich waren oder Bestandteil nachträglich zugesprochener Leistungen bilden (Art. 45 Abs. 1 ATSG).

**3.3** Vorliegend ist die Beschwerdegegnerin materiell nicht auf die Einsprache des Beschwerdeführers eingetreten und hat sich somit inhaltlich auch nicht mit der Frage der Entschädigung der Hauspflege gemäss Art. 18 UVV auseinandergesetzt. Somit ist eine Beurteilung, ob der Bericht des Kompetenzzentrums für Pflegerecht für die Beurteilung des Anspruchs unerlässlich war oder Bestandteil nachträglich zugesprochener Leistungen bildet noch nicht möglich. Eine allfällige Entschädigung für die Kosten dieses Berichts kann somit erst nach der Beurteilung der Entschädigung der Hauspflege beurteilt werden. Diesbezüglich ist die Sache ebenfalls an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

### 4.

**4.1** In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 14. August 2014 insoweit aufzuheben, als die Beschwerdegegnerin nicht auf die Frage der Entschädigung der Hauspflege nach Art. 18 UVV eintritt und die Entschädigung der Kosten des Berichts des Kompetenzzentrums für Pflegerecht abweist. In diesen Punkten ist die Sache zu neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

**4.2** Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts).

**4.3** Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP, sGS 951.1). Da sich der Streit wie dargelegt auf die



Eintretensfrage einerseits und die Entschädigungsfrage andererseits beschränkte und von daher nur unterdurchschnittlichen Vertretungsaufwand verursachte, rechtfertigt es sich, wie in vergleichbaren Fällen üblich, die Parteientschädigung pauschal auf Fr. 2'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

## Entscheid

im Verfahren gemäss Art. 19 OrgV

1.

Die Beschwerde ist dahingehend gutzuheissen, dass der Einspracheentscheid vom 14. August 2014 insoweit aufgehoben wird, als die Beschwerdegegnerin einerseits auf die Frage der Entschädigung der Hauspflege nach Art. 18 UVV nicht eingetreten ist und andererseits die Kosten des Berichts des Kompetenzzentrums für Pflegerecht nicht entschädigt hat. Die Sache wird diesbezüglich im Sinn der Erwägungen zu neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Der Einzelrichter:

Joachim Huber



Der Gerichtsschreiber:

Daniel Furrer



Zustellung an

- Advokat lic. iur. Sebastian Laubscher, Greifengasse 1, Postfach 1644, 4001 Basel
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Fluhmattstrasse 1, Postfach 4358, 6002 Luzern
- Bundesamt für Gesundheit, Direktion Kranken- und Unfallversicherung, Hess-Strasse 27E, 3003 Bern

Versand am: **11. Juli 2016**

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, nachdem er in vollständiger Ausfertigung zugestellt wurde, beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** erhoben werden. Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Einzelheiten zur Erhebung der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sind dem Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110), insbesondere den Art. 39 ff. und 82 ff. zu entnehmen. Eine allfällige subsidiäre Verfassungsbeschwerde wäre nach den Vorschriften von Art. 113 ff. BGG einzureichen.

Für fristwahrende Eingaben auf dem elektronischen Weg sind die Vorschriften im Reglement des Bundesgerichts über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Parteien und der Vorinstanz vom 5. Dezember 2006 (SR 173.110.29) zu beachten, ansonsten sind sie ungültig.